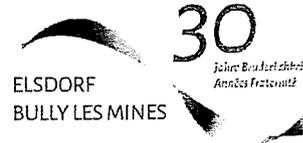




STADT ELSDORF



Der Bürgermeister

Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf · Tel. 02274/709-0 · Fax 02274/3511
email: buergermeister@elsdorf.de · de-mail: buergermeister@elsdorf.de-mail.de · internet: www.elsdorf.de

Stadtverwaltung, Postfach 11 55, 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF
z.H. Herrn Bernd Hambloch
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

Fachbereich	2
Abteilung	30
Zimmer	16.1
Auskunft erteilt	Herr Wanitzeck
Durchwahl	0 22 74 / 709- 233
Email	strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de
Datum	22.02.2021

Betreff

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken.

Die Nutzung folgender Wirtschaftswege (Pläne im Anhang) wird für den o.g. Zweck genehmigt:

- | | | | |
|------|-----------------------|----------|---------------|
| TH1: | Gemarkung Oberembt, | Flur 14, | Flurstück 56 |
| | Gemarkung Oberembt, | Flur 14, | Flurstück 55 |
| | Gemarkung Oberembt, | Flur 15, | Flurstück 41 |
| | Gemarkung Tollhausen, | Flur 7, | Flurstück 33 |
| HD1: | Gemarkung Heppendorf, | Flur 55, | Flurstück 14 |
| | Gemarkung Heppendorf, | Flur 55, | Flurstück 22 |
| | Gemarkung Heppendorf, | Flur 55, | Flurstück 24 |
| HD2: | Gemarkung Heppendorf, | Flur 13, | Flurstück 251 |

Fahrer : Marzinzik-Weiß Anke
Marzinzik Dieter
Hambloch Bernd

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM – E 1795

Besuchszeiten: Montag, Mittwoch bis Freitag 8 – 12 Uhr – Dienstagnachmittag 14 – 16 Uhr – Donnerstagnachmittag 14 – 18 Uhr		
Kreissparkasse Elsdorf Postbank Köln Volksbank Erft eG Deutsche Bank AG	IBAN-DE84 3705 0299 0146 0001 00 IBAN-DE77 3701 0050 0015 4775 08 IBAN-DE82 3706 9252 0040 9620 18 IBAN-DE66 3707 0060 0195 2340 00	BIC COKSDE33 BIC PBNKDEFF BIC GENODE1ERE BIC DEUTDEDKXXX IG Parawinch OWF

Dem Antrag auf Nutzung der Wegeb Bestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Diese Erlaubnis zur Nutzung ist für die Strecke „HD2“ bis zum **31.07.2021** und für die Strecken „TH1“ und „HD1“ bis zum **31.12.2021** befristet. Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswege sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

- E -

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **75,00 €** bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens **61 000 000 2339** auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Portz)

-als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

